

1. Einführung und Begriffsbestimmungen

Von der öffentlichen Verwaltung werden laufend Dokumente und Daten produziert. Mit der Richtlinie 2003/98/EG, ergänzt durch die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU (Public Sector Information-Richtlinie; kurz PSI-Richtlinie), wurde seitens der EU ein Rechtsrahmen für den Zugang zu diesen Informationen geschaffen. In Österreich wurden zur Umsetzung der PSI - Richtlinie ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze erlassen. Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2015 (TIWG 2015), LGBl. Nr. 79/2015, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 144/2018, ist auch auf die öffentliche Stelle Stadt Innsbruck anzuwenden.

- "Dokumente" im Sinne des § 4 Abs. 2 TIWG 2015 sind Inhalte jeder Art, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier, in elektronischer Form oder Ton, Bild- oder audiovisuelles Material), ausgenommen Computerprogramme, oder Teile solcher Inhalte (Auszüge).
- "Weiterverwendung" im Sinne des § 4 Abs. 3 TIWG 2015 ist die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Zu beachten ist, dass der bloße Austausch von Dokumenten innerhalb des öffentlichen Sektors grundsätzlich keine Informationsweiterverwendung nach diesem Gesetz darstellt.
- Das TIWG 2015 ist auf folgende öffentliche Stellen anzuwenden: Land Tirol, die Gemeinden und Gemeindeverbände, durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts, öffentliche Stiftungen, Anstalten, Fonds, sowie durch Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes Beliehene im Umfang ihrer Beleihung (§ 4 Abs. 1 TIWG 2015).

Die Stadt Innsbruck ist grundsätzlich verpflichtet, Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenen und maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

Die Stadt Innsbruck ist nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder auszugsweise bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Als unverhältnismäßig gilt jeder Aufwand, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht. Weiters ist die Stadt Innsbruck nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung fortzusetzen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind in § 3 TIWG 2015 geregelt. Nicht anzuwenden ist das TIWG 2015 demnach insbesondere auf Dokumente,

1. deren Erstellung und Bereitstellung

- nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,

- nicht unter den durch die allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird,
2. deren Weiterverwendung
 - dem Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen sie erstellt wurden, zuwiderlaufen würde, oder
 - die Erfüllung des öffentlichen Auftrags erheblich beeinträchtigen würde.
 3. die insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder weil sie Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind,
 4. die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nur eingeschränkt zugänglich sind, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind,
 5. die geistiges Eigentum Dritter sind,
 6. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind,
 7. die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, für Teile von Dokumenten, die zwar nach den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes oder des Landes grundsätzlich zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist,
 8. die im Besitz von Schulen sowie von Bildungs- und Forschungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind, einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden,
 9. die im Besitz kultureller Einrichtungen von öffentlichen Stellen, ausgenommen Bibliotheken, Museen und Archive, sind,
 10. die Teile von Dokumenten sind, die lediglich Logos, Wappen oder Insignien enthalten.